



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

12. April 1949.

Nr. 1368.

I. Am 15. bzw. 19. November 1948 reichten Willy Stüdeli's Wwe., Bauunternehmung, und Herr Jakob Keller, Küfermeister, beide in Solothurn, gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde-Versammlung Biberist vom 5. November 1948 Beschwerde beim Regierungsrat ein. Die Beschwerdeführer haben gegen den Bebauungsplan "Schöngrünhof" Einsprache erhoben und das Begehren auf direkte Ausfahrt von den Grundstücken G.B. Biberist Nr. 2276 (Keller) und Nr. 2085 (Stüdeli) auf die Kantonsstrasse gestellt. Diese Begehren hat die Einwohnergemeinde-Versammlung von Biberist am 5. November 1948 im Einverständnis mit dem kantonalen Hochbauamt abgelehnt. Zur Begründung der Beschwerde Stüdeli wird ausgeführt, dass das Ausfahrtsrecht auf die Kantonsstrasse seit dem Jahre 1931 bestehe. Da auf der Liegenschaft ein Baumagazin stehe, sei die Ausfahrt unumgänglich notwendig. Eine andere Ausfahrtsmöglichkeit bestehe nicht.

Herr Keller macht in seiner Beschwerdeschrift u.a. geltend, dass die projektierte Stichstrasse für schwere Lastwagen ungenügend sei, dass das Grundstück hinter seiner Liegenschaft höher liege (ca. 2 m), weshalb für die Zufahrt auf der Stichstrasse eine zu grosse Höhendifferenz zu überwinden wäre. Neben andern Inkonvenienzen werde schliesslich die Existenz seines Kufereibetriebes gefährdet.

II. Die Einwohnergemeinde Biberist weist in ihrer Vernehmlassung vom 15. März 1949 darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen darauf geachtet werde, dass die verkehrsreichen Strassen nicht mit direkten Hauszugängen belastet werden. Es würde deshalb die Anlegung von Sammel- und Quartierstrassen angestrebt. Von dieser Erwägung ausgehend und auf Anraten des kantonalen Hochbauamtes seien die Einsprachen Keller und Stüdeli abgewiesen worden.

III. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Einspracheentscheid der Einwohnergemeinde-Versammlung von Biberist datiert vom 5. November 1948; der schriftliche Entscheid gelangte am 10. November 1948 in den Besitz der Einsprecher.

Beide Beschwerden tragen das Eingangsdatum vom 20. November 1948. Die Beschwerdefrist ist somit eingehalten. Die Legitimation ist in beiden Fällen gegeben, weshalb auf die Beschwerden einzutreten ist.

2. Die Strasse Solothurn-Biberist ist als Ausfallstrasse nach Bern von grosser Bedeutung. Sie wird unter die Kantonshauptstrassen gezählt. Die beiden Liegenschaften Stüdeli und Keller liegen direkt an der Strasse und sind heute ausschliesslich von dieser einen Strasse aus erschlossen. Bei beiden Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe. Da die beiden Liegenschaften in einer Rechtskurve liegen, ist die Uebersicht sehr schlecht. Aus diesem Grunde ist es absolut notwendig, dass der Bebauungsplan bei zunehmendem Verkehr eine rückwärtige Erschliessungsmöglichkeit offen hält. Die vorgesehenen Stichstrassen gewährleisten eine angemessene Entschliessung der Grundstücke; dieselben dürfen aus diesem Grunde aus dem Bebauungsplan nicht gestrichen werden. Den beiden Beschwerdeführern ist selbstverständlich die Zu- und Abfahrt von der Kantonsstrasse weiterhin und solange zu gestatten, als keine erhebliche Gefährdung eintritt und der Bau der Stichstrassen noch nicht erfolgt ist.

IV. Demnach wird beschlossen:

1. Die von Willy Stüdeli's Wwe., Bauunternehmung, und Herrn Jakob Keller, Küfermeister, beide in Solothurn, eingereichten Beschwerden gegen den Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 5. November 1948 werden abgewiesen.
2. Dem vorgelegten Bebauungsplan "Schöngrünhof" wird auf Begehren der Einwohnergemeinde Biberist die Genehmigung erteilt.
3. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidegebühr von je Fr. 20.-- und die Ausfertigungskosten zu bezahlen.

Entscheidegebühr	Fr. 20.--	
Ausfertigungskosten ($\frac{1}{2}$)	" 2.--	

Total	Fr. 22.--	(Staatskanzlei-Nr. 295) N.

(zulasten Willy Stüdeli's Wwe., Bauunternehmung, Solothurn).

Entscheidegebühr	Fr. 20.--	
Ausfertigungskosten ($\frac{1}{2}$)	" 2.--	

Total	Fr. 22.--	(Staatskanzlei-Nr. 296) N.

(zulasten des Herrn Jakob Keller, Küfermeister, Solothurn).

Plangenehmigungsgebühr Fr. 20.--
Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 34.-- (Staatskanzlei-Nr. 297) P.

(zulasten der Einwohnergemeinde Biberist).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).

Kantonales Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigten Plan.

Kantonales Hochbauamt, mit 1 genehmigten Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Staatskasse.

Amtsblatt (nur Dispositiv Ziff. 2).

Ammannamt der einwohnergemeinde Biberist (2), mit 1 genehmigten Plan
und 1 Einzahlungsschein.

Willy Stüdeli's Wwe., Bauunternehmung, Solothurn. Nachnahme.

Herrn Jakob Keller, Küfermeister, Vorstadt, Solothurn, mit Akten.

Nachnahme.

